

Zitat aus der  
**Stellungnahme der Bundesregierung**  
vom 11.2. 2004

**Zu Artikel 1 Nr. 1 d) und Nr. 11, Artikel 6 Nr. 7  
und 9 (§ 1906a BGB -neu -, § 70o FGG - neu)**

„Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag, die zwangsweise Vorführung zur ambulanten ärztlichen Heilbehandlung des Betreuten durch den Betreuer aufgrund einer pauschalen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts im Vorhinein zu ermöglichen, nicht zu.

Es bestehen bereits hinsichtlich der Notwendigkeit der Regelung Bedenken. Einem erfahrenen Betreuer wird es möglich sein, durch gezielte Einwirkung auf den Betroffenen dafür zu sorgen, dass er sich rechtzeitig ärztlich behandeln lässt. Die zwangsweise Vorführung des Betreuten durch mehrere Polizeivollzugskräfte zur ambulanten Behandlung dürfte praktisch wohl nicht durchgeführt werden. Zudem ist zu erwarten, dass eine Regelung in diesem Bereich die Forderung nach weiteren Zwangsbefugnissen von Betreuern z.B. zum Betreten der Wohnung des Betreuten aufkommen lässt.

Auch ist der Vorschlag verfassungsrechtlich bedenklich. Die zwangsweise Medikation bzw. Heilbehandlung einer Person stellt einen Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit sowie in das Recht auf Freiheit der Person im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 GG dar. Dieser Eingriff ist sehr schwerwiegend, wenn man bedenkt, dass es hier nicht um die Behandlung eines akuten Krankheitsschubes geht und dass die Behandlung die private Lebensgestaltung des Patienten betrifft. Bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen, die infolge ihrer sofortigen Vollziehung irreparabel sind, besteht ein gesetzlicher Richtervorbehalt. Bei dem vorliegenden Regelungsentwurf ist zwar vorgesehen, dass die Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht ausgesprochen wird, dies aber - wie sich aus der Begründung ergibt - pauschal und im Vorhinein. Ob dies den Voraussetzungen eines grundrechtlich gebotenen Richtervorbehalts genügt, erscheint zweifelhaft. Durch eine pauschal im Vorhinein erteilte richterliche Genehmigung besteht die Gefahr, dass der Richtervorbehalt im Gegenteil faktisch ausgehöhlt wird. Sinn und Zweck des Richtervorbehalts ist, dass sich bei besonders relevanten Grundrechtseingriffen der Richter davon überzeugt, dass die Voraussetzungen - insbesondere die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne - für den beantragten Grundrechtseingriff im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen. Die Tatsache der pauschalen Genehmigung im Vorhinein verhindert jedoch gerade, dass der Richter sich im jeweiligen Zeitpunkt der konkreten Durchführung der Zwangsmedikation nochmals Gedanken über die tatsächliche Erforderlichkeit der zwangsweisen Durchführung der Maßnahme macht. Diese Entscheidung wird vielmehr auf den Betreuer übertragen, der weder Organ der Rechtspflege noch überhaupt staatlicher Hoheitsträger ist."

Die vollständige Stellungnahme finden Sie im Internet:

<http://www.bmj.bund.de/ger/service/gesetzgebungsvorhaben/10000878/?sid=44a7f5d9cfc83aed17bf59193749287>